

# **Richtlinie für die Benutzung der Kulturräume der Stadt Könnern**

## **I.**

### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadtverwaltung Könnern stellt auf Antrag, Räume mit Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, zur Verfügung, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen. Die Genehmigung zur Benutzung von Musikinstrumenten und anderen Geräten muß gesondert beantragt werden.
2. Außerhalb der Dienstzeit des Verantwortlichen werden die Räume nur überlassen, wenn gewährleistet ist, daß der Verantwortliche oder ein anderer Beauftragter der Stadtverwaltung Könnern den Bereitschaftsdienst übernimmt.

## **II.**

### **Erteilung, Umfang und Dauer der Genehmigung**

1. Benutzungsanträge sind schriftlich an die Stadtverwaltung Könnern zu richten, die über die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung entscheidet.
2. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung werden die Kulturräume nicht zur Verfügung gestellt.
3. Die Bereitstellung ist auf die in der Benutzungsgenehmigung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß genügend Zeit für die Aufräumarbeiten bis zum Ende der Benutzungszeit bleibt.
4. Genehmigungen für Dauerbenutzung gelten nur bis Ende des Kalenderjahres, für das sie erteilt werden.  
Sie können auf Antrag, jeweils für ein weiteres Jahr, verlängert werden.
5. Die Stadtverwaltung Könnern behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts vor, wenn nicht voraussehbare organisatorische Umstände dieses erfordern.  
Ein eventuell bereits gezahltes Benutzungsentgelt wird erstattet. Weitergehende Ansprüche bleiben ausgeschlossen.  
Fällt eine Veranstaltung aus, so ist der Veranstalter verpflichtet, spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Könnern eine Mitteilung darüber zu senden.
6. Soweit bei besonderen Veranstaltungen der Ausschank von Getränken vorgesehen ist, hat der Veranstalter in einem gesonderten Antrag die erforderliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zu beantragen.  
Der Getränkeausschank wird als Ausnahme erlaubt und in der Benutzungsgenehmigung nur vermerkt, wenn die Gestattung nach §12 Gaststättengesetz vorliegt.  
Der Ausschank alkoholischer Getränke kann im übrigen nur zugestimmt werden, wenn der Veranstalter diesen Ausschank einer Person überträgt, die bereits im Besitz der Gaststättenerlaubnis gemäß §§ 1 bis 3 des Gaststättengesetzes ist. Diese Person ist in dem Antrag zu benennen. Die Notwendigkeit einer Einzelgestattung nach § 12 Gaststättengesetz für diese Veranstaltung bleibt davon unberührt.  
Für die Gastronomische Betreuung bei Veranstaltungen im Kulturhaus, mit Erwerbszweck, werden die Küche und der Tresen ausschließlich von einer mit der Stadtverwaltung Könnern vertraglich gebundenen Firma betreut.  
Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister in Zusammenhang mit Pkt. V.

Bei Nutzung durch Privatpersonen, z. Bsp. bei Familienfeiern kann eine Selbstversorgung mit Speisen und Getränken gestattet werden. Dafür kann vorhandenes Geschirr aus dem Bestand der jeweiligen Kulturräume genutzt werden. Sämtliche Abfälle, Flaschen etc. sind durch den Mieter zu entsorgen.

7. Im Antrag auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung ist von dem Veranstalter ein Beauftragter zu benennen, der für die Einhaltung der behördlichen Aufgaben verantwortlich ist. Der Beauftragte muss mit den technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte und den Örtlichkeiten vertraut sein. Die Einweisung kann durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Könnern erfolgen.

### **III. Ordnungsvorschriften**

1. Den Anordnungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
2. Ein aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ordnungsbehördlicher Auflagen bestehendes Rauchverbot ist strengstens einzuhalten. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zu sofortiger Beendigung der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter hat auf sparsamsten Verbrauch von Licht und Heizung sowie pflegliche Behandlung von Räumen und des Inventars zu achten. Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit dem Verantwortlichen der Kulturräume abgestimmt ist.
4. Die Besucherzahl darf die Anzahl der Sitzplätze des Raumes nicht überschreiten. Auf die Freihaltung der vorgeschriebenen Fluchtwege ist besonders zu achten.

### **IV. Haftung**

1. Räume und Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen.

Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind dem Verantwortlichen der Stadtverwaltung Könnern sofort nach Feststellung mitzuteilen.

Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassenen Räume dem Verantwortlichen im ordnungsgemäßen Zustand, wieder zu übergeben und entstandene Schäden zu melden.

2. Die Stadtverwaltung Könnern übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zugänge für den Veranstalter, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Veranstaltung stehen, ergeben können.

Sollte die Stadtverwaltung Könnern wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, so obliegt es dem Veranstalter, der Stadtverwaltung Könnern gegenüber für den Schaden aufzukommen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung Könnern und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadtverwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Der Veranstalter haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am städtischen Eigentum und für alle Verluste und Nachteile der Stadt, die sich aus Anlaß der Veranstaltung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Veranstalter, von Besuchern oder von dritten Personen, etwa Demonstranten, die sich außerhalb des städtischen Grundstückes befinden, verursacht wird. Die Ersatzpflicht des Veranstalters ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf Vorsatz städtischer Dienstkräfte oder auf höhere Gewalt beruht.
4. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken gemäß Absätze 2 und 3 verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken ist.

## **V.**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der städtischen Räume und Einrichtungen werden unter VI genannte Entgelte berechnet.  
Bei einmaliger Benutzung sind die festgesetzten Gebühren sind vor Beginn der Veranstaltung einzuzahlen. Der Beleg über die Einzahlung des Betrages ist dem Beauftragten der Stadtverwaltung zur Kontrolle vorzulegen. Wird er nicht vorgelegt, stellt der Beauftragte der Stadt die Räume nicht zur Verfügung.  
Bei einer Dauerbenutzung (Ziffer II/4) ist die Benutzungsgebühr für den genannten Zeitraum im Voraus zu zahlen.
2. Bei Garderobenbetrieb obliegt dem Veranstalter die Bestellung des Garderobenpersonals.
3. Zusätzlich zu dem Entgelt nach Ziffer 1 kann die der Stadtverwaltung infolge der Benutzung (insbesondere durch die Reinigung und die notwendige Anwesenheit des Beauftragten der Stadtverwaltung oder ein anderer Bediensteter) entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und den tariflichen Vorschriften.
4. Dem Beauftragten der Stadt ist nicht gestattet, für seine Dienstleistungen irgendwelche Entschädigungen anzunehmen. Das gilt nicht, wenn der Beauftragte der Stadtverwaltung von dem Veranstalter als Beauftragter gemäß Ziffer II/8 benannt wird und die Stadtverwaltung für diesen Fall die Nebentätigkeit genehmigt hat.
5. In besonderen begründeten Fällen können, auf Antrag, die zu zahlenden Beträge (Ziffer 1 und 3 ) vom Bürgermeister der Stadt Könnern ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere für Versammlungen und kulturelle Übungsstunden der Vereine, und der im Stadtrat vertretenen Parteien der Stadt Könnern. Die Freistellung des Benutzungsentgeltes kann längstens für ein Haushaltsjahr genehmigt werden.  
Für kulturelle Übungsstunden von Vereinen der Stadt Könnern, wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.  
In den oben genannten Fällen wird die Reinigung, nach Anleitung des Mitarbeiters des Kulturhauses Könnern, durch die Benutzer vorgenommen oder eine Reinigungsgebühr gefordert.

## **VI.**

## Höhe des Benutzungsentgeltes

in den Kulturräumen

- |                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| 1.) Bebitz           | 7.) Könnern         |
| 2.) Beesedau         | 8.) Mukrena         |
| 3.) Beesenlaublingen | 9.) Nelben          |
| 4.) Belleben         | 10.) Strenznaundorf |
| 5.) Edlau            | 11.) Trebnitz       |
| 6.) Golbitz          | 12.) Zickeritz      |

### Mietsache mit Nebenräumen

### Reinigungskosten selbst oder €

### Benutzungsgebühr €/Tag

#### Bebitz

Clubraum	30	30
Sitzungszimmer	30	40

#### Beesedau

Gemeinderaum	30	25
--------------	----	----

#### Beesenlaublingen

Bauernstube	30	50
-------------	----	----

#### Belleben

Großer Saal	80	100
Kleiner Saal	50	60

#### Edlau

Dorfgemeinschaftshaus	50	50
Tanztenne	30	50

#### Golbitz

Saal	30	50
Kleiner Raum	20	25

**Kulturhaus Könnern****Gebühr je Benutzereinheit  
(180 Minuten)**

Saal	70	35
Clubraum I oder II	30	15
Bauernstube	30	15

**Mietsache  
mit Nebenräumen****Reinigungskosten  
selbst oder €****Benutzungsgebühr  
€/ Tag****Mukrena**

Gemeindeforum	30	25
---------------	----	----

**Nelben**

Dorfgemeinschaftshaus	30	40
-----------------------	----	----

**Strenznaundorf**

Bauernstube	30	25
-------------	----	----

**Trebnitz**

Gemeindeforum	30	40
---------------	----	----

**Zickeritz**

Gemeindeforum	30	30	15 je ½ Tag
Saal	30	40	

**VII  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Richtlinie vom 25.10.2001 tritt ab 01.01.2011 außer Kraft.

Könnern, den 15.12.2010

gez. Sempert  
Bürgermeister